

# **Abteilung Carbon Composites Baden-Württemberg des Vereins Carbon Composites e. V.**

## **Geschäftsordnung der Abteilung**

Basierend auf einem Beschluss des Vorstands des Carbon Composites e.V. vom 27. Juni 2012 wurde die Abteilung Carbon Composites Baden-Württemberg (CC-BW) in Stuttgart am 24.02.2014 gegründet. Der Gründungsversammlung wurde die nachfolgende Geschäftsordnung zur Genehmigung vorgelegt. Die Geschäftsordnung wurde in dieser Fassung von der Versammlung angenommen.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gremien**

- (1) Die Abteilung führt den Namen „Carbon Composites Baden-Württemberg“ im Carbon Composites e.V.
- (2) Der Sitz der Abteilung ist Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Abteilungsgremien:
  - **Abteilungsversammlung**  
(Carbon Composites Baden-Württemberg Abteilungsversammlung)
  - **Abteilungsvorstand** (Carbon Composites Baden-Württemberg Abteilungsvorstand)

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Der Zweck der Abteilung ist identisch mit dem Zweck des Vereins. Hauptziel der Abteilung ist dabei die Schaffung und Erhaltung von industriellen Faserverbundtechnologien im Bundesland Baden-Württemberg.
- (2) Die Abteilung kann dem Verein die Gründung von Unternehmen privaten Rechts oder die Beteiligung an solchen Unternehmen vorschlagen und sich vom Verein mit dem Betrieb dieser Unternehmen oder der Betreuung der Beteiligung bevollmächtigen lassen. Gewinne und Verluste aus Betrieb und Betreuung gehen zum Nutzen bzw. zu Lasten des Abteilungshaushalts.
- (3) Die Mittel der Abteilung dürfen nur für die geschäftsordnungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem geschäftsordnungsmäßigen Zweck der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Abteilung kann jedes Vereinsmitglied werden, das die Erreichung der in § 2 geregelten Zwecke durch Bereitstellung von Ansprechpartnern, finanziellen Ausstattungsmitteln oder technischem Know-how fördert. Dies beinhaltet insbesondere (stets unter Berücksichtigung der kartellrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben):
- einen wesentlichen und fördernden Beitrag für die Abteilung und dessen Zweck zu leisten,
  - die Abteilungsgeschäftsstelle bei der Erreichung des Abteilungszwecks zu unterstützen.

- (2) Jedes Abteilungsmitglied sowie die Vereinsgeschäftsstelle und die Abteilungsgeschäftsstelle sind berechtigt, neue Mitglieder zur Aufnahme vorzuschlagen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme in die Abteilung entscheidet der Abteilungsvorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Bei Neuanträgen fällt der Abteilungsvorstand seine Entscheidung über die Aufnahme in die Abteilung innerhalb derselben Frist, die sich der Vorstand des Vereins für seine Entscheidung über die Aufnahme in den Verein gesetzt hat. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Aufnahme bzw. die Ablehnung im Verein und in der Abteilung abgestimmt erfolgt.

- (3) Jedes Abteilungsmitglied behält seine rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit und trifft seine Entscheidungen weiterhin autonom und unabhängig von den übrigen Abteilungsmitgliedern oder von der Abteilung selbst.

Der Informationsaustausch zwischen den Abteilungsmitgliedern erfolgt ausschließlich zur Erreichung der in § 2 der Geschäftsordnung definierten Ziele und umfasst insbesondere keine wettbewerblich sensiblen Informationen über Produktion und Absatz (z.B. Preise, Liefermengen und Kapazitäten), Marktstrategien und Benchmarking (z.B. hinsichtlich Kostenstrukturen) der Abteilungsmitglieder.

- (4) Die Aufnahmebeiträge und die jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung des Vereins in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese regelt auch die Verteilung dieser Mittel.
- (5) Jedes Abteilungsmitglied wird der Abteilungsgeschäftsstelle einen oder mehrere maßgebliche Ansprechpartner aus seinem Unternehmen bzw. aus seiner Organisation benennen.
- (6) Ein neues Abteilungsmitglied ist aufgenommen, wenn sein Aufnahmeantrag vom Vorsitzenden des Abteilungsvorstands angenommen und die Mitgliedschaft im Verein wirksam geworden ist.
- (7) Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet
- a) mit dem Tod einer natürlichen oder der Auflösung der juristischen Person.
  - b) durch Austritt aus der Abteilung
  - c) durch Austritt aus dem Verein
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- (8) Der Austritt aus der Abteilung muss schriftlich gegenüber der Abteilungsgeschäftsstelle erklärt werden. Die schriftliche Erklärung kann durch Beschluss des Abteilungsvorstands ersetzt werden.
- (9) Ein Abteilungsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheiden die Mitglieder des voll-

ständig vertretenen Abteilungsvorstands mit einfacher Mehrheit; dem betroffenen Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung des Vorstands der Ausschließungsantrag mit Begründung zur etwaigen Stellungnahme und Anhörung zu übersenden. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich (mit Einschreiben Rückschein eigenhändig) mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

#### **§ 4 Abteilungsgeschäftsstelle**

- (1) Zur Weiterentwicklung der Abteilung und zur Förderung der in § 2 der Geschäftsordnung genannten Ziele wird eine Abteilungsgeschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Die Aufgaben der Abteilungsgeschäftsstelle betreffen die Koordination und Administration der laufenden Geschäftstätigkeit der Abteilung mit den Hauptbereichen:
  - Administration / Verwaltung
  - Netzwerkmanagement
  - Außendarstellung / Marketing
  - Unterstützung von Projekt- und Auftragsakquisition
- (3) Die Abteilungsgeschäftsstelle wird von einem Abteilungsgeschäftsführer geleitet. Dem Abteilungsgeschäftsführer obliegt die operative Führung der Abteilung. Der Abteilungsgeschäftsführer ist Angestellter des Vereins. Er wird vom Vereinsgeschäftsführer auf Vorschlag des Abteilungsvorstands eingestellt.
- (4) Mit Zustimmung des Abteilungsvorstands kann der Abteilungsgeschäftsführer Gremien gründen, die ihn bei der Erreichung des Abteilungszwecks unterstützen.
- (5) Die Vertreter der Abteilungsgeschäftsstelle sind berechtigt, an den Sitzungen des Abteilungsvorstands teilzunehmen und auf der Abteilungsversammlung zu referieren.
- (6) Ein Vertreter der Abteilungsgeschäftsstelle soll an den Sitzungen der Vereinsgeschäftsstelle teilnehmen.

#### **§ 5 Abteilungsvorstand**

- (1) Der Abteilungsvorstand, dessen wesentliche Aufgaben die Lenkung und strategische Entwicklung der Abteilung ist, besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen.
- (2) Die Amtszeit des Gründungs-Abteilungsvorstands beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf der ersten Amtszeit wird der Abteilungsvorstand durch die Abteilungsversammlung alle 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Abteilungsvorstands können wieder gewählt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge für die Wahl zum Abteilungsvorstand zu unterbreiten.
- (3) Der Abteilungsvorstand hat die Abteilungsgeschäftsstelle im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu beraten und zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende des Abteilungsvorstands jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Abteilung von der Abteilungsgeschäftsstelle verlangen und sich selbst darüber informieren, insbesondere auch alle Unterlagen einsehen und prüfen.
- (4) Der Abteilungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

- (5) Der Abteilungsvorstand tagt mindestens zwei Mal jährlich. Die Sitzungen werden durch den Abteilungsgeschäftsführer auf Basis eines Beschlusses des Abteilungsvorstands einberufen. Bei den Sitzungen entscheidet der Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mitglieder des Abteilungsvorstands können sich bei Sitzungen – auch gegenseitig – vertreten lassen. Der Abteilungsvorstand kann außerdem im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn sämtliche seiner Mitglieder mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden sind.
- (6) Die Mitarbeit im Abteilungsvorstand ist ehrenamtlich. In Sonderfällen können die Mitglieder des Abteilungsvorstands für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung in Anlehnung an den öffentlichen Dienst erhalten. Dazu bedarf es der Genehmigung durch einen Mehrheitsbeschluss der Abteilungsversammlung.
- (7) Der Abteilungsvorstand hat jährlich in der ordentlichen Abteilungsversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
- (8) Weitere Mitglieder im Abteilungsvorstand können bis zum Ende einer Amtsperiode vom Abteilungsvorstand kooptiert werden. Dabei darf die Zahl der kooptierten Mitglieder die Zahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Kooptierte Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind sitzungsberechtigt, vortragsberechtigt und stimmberechtigt.
- (9) Der Abteilungsvorstand kann ein Mitglied des Abteilungsvorstands oder den Abteilungsgeschäftsführer als den Vertreter der Abteilung benennen, der vom Vereinsvorstand in den Vorstand des Vereins kooptiert werden soll.
- (10) Der Abteilungsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für den Geschäftsablauf der Abteilung

## **§ 6 Abteilungsversammlung**

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Abteilungsversammlung statt. Außerordentliche Abteilungsversammlungen sind einzuberufen, sofern es im Interesse der Abteilung erforderlich erscheint, ferner wenn 40 % der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe die Einberufung fordern.
- (2) Die Abteilungsversammlung wird durch den Abteilungsgeschäftsführer auf Basis eines Beschlusses des Abteilungsvorstands einberufen, und zwar in Textform unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied der Abteilung kann sich durch einen Mitarbeiter vertreten lassen. Erfolgt die Vertretung nicht durch einen der vom Mitglied gemäß § 3 (5) benannten maßgeblichen Ansprechpartner, so hat der Bevollmächtigte eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (5) In ordentlichen Abteilungsversammlungen berichten der Vorsitzende des Abteilungsvorstands und der Abteilungsgeschäftsführer über alle wesentlichen Geschäfte der Abteilung.

- (6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Änderungen der Geschäftsordnung sowie Vorschläge an den Vorstand des Vereins zur Gründung von Unternehmen im Sinne von § 2 Absatz 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen zudem der Zustimmung des Vorstands des Vereins.
- (7) Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt.
- (8) Die Abteilungsversammlung wählt die Mitglieder des Abteilungsvorstands und beschließt über einen jährlichen Wirtschaftsplan (gegliedert nach den wesentlichen Einnahmen und Kostentreiber), welcher dann dem Vereinsvorstand zur Genehmigung und Einarbeitung in den jährlichen Gesamtwirtschaftsplan des Vereins übermittelt wird.

## **§ 7 Jahresabschluss, Rücklage**

- (1) Der Jahresabschluss der Abteilung wird gesondert ermittelt und ist Bestandteil des Jahresabschlusses des Vereins.
- (2) Das jeweilige zum Stichtag 31.12. ermittelte Jahresergebnis der Abteilung wird in das folgende Geschäftsjahr vorgetragen.
- (3) Es soll eine Rücklage bis zur Höhe der Jahreseinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen gebildet werden.

## **§ 8 Etwaige Streitigkeiten**

Bei abteilungsinternen Konflikten ist zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen; die Aufgabe, einen geeigneten Mediator vorzuschlagen, ist von der Abteilungsgeschäftsstelle im Einvernehmen mit den Konfliktparteien zu erfüllen.

## **§ 9 Auflösung der Abteilung**

- (1) Die Auflösung der Abteilung kann entweder von der Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen oder von der Mitgliederversammlung des Vereins gemäß der Vereinssatzung beschlossen werden.
- (2) Im Fall der Auflösung fällt das kostenrechnerisch ermittelte Abteilungsergebnis dem Verein zu.